

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu unterhandeln. Die Unterhandlungen führten aber zu keiner Verständigung und wurden abgebrochen, worauf die Russen die Einschließung des Places zu vervollständigen suchten und ihn beschossen.

Unterdessen war Heimann mit seiner Colonne über den Saganlug vorgegangen; Mukhtar ließ ihm nur eine Arrièregarde zwischen Sewin-Chorassan und Haran gegenüber und concentrirte seine Hauptmacht bei Köpriföi (am Aras) und bei Getschid (8 Kilometer nördlich Köpriföi). Hier wollte er Ismail Hafi Pascha erwarten. Die Vermuthung, welche wir über den Rückzug dieses Generals voriges Mal äußerten, hat sich unterdessen bestätigt. Ismail erreichte aus dem obern Muradthal über den Scherianbagh Köpriföi am 27. October. Er war also nun mit Mukhtar vereinigt. Er brachte nur 8000 Mann mit; am Agridagh um den 15. October soll er 40 Bataillone gehabt haben. Wahrscheinlich verließen ihn, als er den Rückzug antrat, seine Freunde und Stammesbrüder und kehrten nach Wan und Gegend zurück.

Tergutajoff, welcher Ismail aus dem obern Muradthal folgte, war erst am 25. October bei Karakilissa und reichte am 28. von Delibaba auf Chorassan Heimann über den Aras die Hand. Beide Gegner hatten nun ihre Vereinigung hergestellt.

Am 28. concentrirte Mukhtar seine Truppen in einer Stellung östlich Hassankaleh, er selbst hatte sein Hauptquartier zu Tschartscha-Bogas, westlich Hassankaleh. Am 30. October räumte er, während die Russen heftig nachdrängten, Gefangene machten und ganze türkische Bataillone abgeschnitten haben sollen, auch die Stellung von Hassankaleh und nahm am 31. October eine starke Position in der Bergkette des Deme-Bogun, kaum 10 Kilometer östlich Erzerum, diese Festung deckend und auf sie gestützt, 18 Kilometer westlich Hassankaleh. In dieser Lage verlassen wir mit den uns bisher zugekommenen Nachrichten die beiden Gegner. Bei der Nähe des Winters, der sich auf diesen Hochplateau's doch nun endlich geltend machen muß, kann uns die Lage der Türken nicht so verzweifelt vorkommen, als sie gewöhnlich geschildert wird. Ja, wenn es den Russen gelänge, Mukhtar auf Erzerum zu werfen und mit ihm zugleich in diese Hauptstadt Armeniens einzubringen! Ja, Bauer, das ist ganz was anders!

D. A. S. T.

Eidgenossenschaft.

— Ein Aufruf an die Truppenoffiziere aller Waffengattungen der Schweizerischen Armee ist uns zugegangen. In demselben werden die Offiziere aufgefordert 30—40 % ihres Soldes auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Wir ehren die patriotische Gesinnung, müssen aber die betreffenden Herren ersuchen, gefälligst ihre Namen nennen zu wollen, bevor wir ihren Aufruf in der Militär-Zeitung aufnehmen. Wir müssen dieses um so mehr verlangen, als über die Autorschaft fraglichen Aufrufs eigenhümliche Vermuthungen gegen uns ausgesprochen wurden.

Die Redaktion.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath ernannte zum Commandanten des 29. Infanterieregiments Hrn. Oberstleutnant Johannes Schuler von Glarus, bisher Commandant des 30. Regiments, und zum Commandanten des 30. Regiments Hrn. Dominik Epp in Altdorf, derzeit Chef des Füsilierbataillons Nr. 87. — Gleichzeitig wurde Herr Epp zum Oberstleutnant befördert. Der Bundesrath ernannte Herrn Jacques Kitzel in Genf zum Oberstleutnant der Infanterie.

— (Veränderung in der Pensionscommission.) Herr Dr. Schnyder, gewesener eidg. Oberfeldarzt, hat mit Schreiben vom 12. October seine Entlassung als Mitglied der Pensionscommission nachgesucht, da er in der Regel den Winter nicht in der Schweiz zubringe. — Mit Rücksicht hierauf ertheilte der Bundesrath dem Herrn Dr. Schnyder die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, und ernannte an seiner Stelle zum Mitglied der Pensionscommission: Hrn. Professor Dr. Kocher in Bern.

— (Besoldungsgesetz der Militärbeamten.) Der Bundesrath hat die Zeit für das Inkrafttreten des unterm 16. Juni dieses Jahres erlassenen und am 7. Juli 1877 veröffentlichten Bundesgesetzes über die Besoldung der Militärbeamten auf den 1. Januar 1878 festgesetzt. — Während der 90tägigen Frist für Einsprachen gegen das genannte Gesetz (vom 8. Juli bis 5. October) sind von stimmberechtigten Schweizern 13,686 Referendumbegehren eingelangt.

— (Militärische Vorträge am Polytechnikum.) In Vollziehung des Artikels 94 der Militärorganisation vom 13. November 1874 hat der Bundesrath beschloffen:

1. Es werden am eidg. Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten: Kriegsgeschichte, Taktik, Heeresorganisation und Heeresverwaltung, Waffenlehre und Schießtheorie und Fortification.

(Die weiteren 6 Artikel dieses Beschlusses sollen nächstens veröffentlicht werden.)

— Ein deutscher Offizier beurtheilt die Leistungen der eidgenössischen Truppen in folgender, wohl ziemlich zutreffender Weise: „Die Schweizerischen Milizen sind sehr gut gekleidet und bewaffnet; auch ist kein Zweifel, daß sie im Ernstfalle Ausdauer und Tapferkeit an den Tag legen werden. Ob die Rekruten noch ein paar Wochen länger als es bisher der Fall war, instruiert und geübt würden, das macht wenig zur Sache. Mit einer so intelligenten und gebildeten Truppe wie die Schweizer sind, kann ein tüchtiger Offizier in kurzer Zeit Vieles erzielen. Allein gerade an tüchtigen Stabs- und Ober-Offizieren scheint großer Mangel zu sein; besonders den Letzteren fehlt es an gehöriger Schulung; eine gute, von Kraft, Ernst und Selbstbewußtsein getragene Haltung, verbunden mit einem guten, schneidigen Commando ist halb exerciert. Die Artillerie und das Geniecorps sind in dieser Richtung viel besser beslagen als die Infanterie. — Die Probiancolonie gab sich alle erdenkliche Mühe, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden; wenn gleichwohl einzelne Abtheilungen nicht zu rechter Zeit abziehen konnten, so liegt die Schuld offenbar mehr an den mangelhaften Dispositionen des Hauptquartiers oder der Corpscommando's als an der Verwaltungstruppe. — Die Cavallerie ist offenbar nicht aus den richtigen Reuten rekrutirt; nicht Jeder, der mit Pferden umzugehen weiß, ist ein Cavallerist, wie er zum Aufklärungsdienste nöthig ist. Im Allgemeinen machen die Schweizerischen Milizen auf den unbefangenen Sachkenner den Eindruck, daß sie ganz wohl im Stande wären, einen auf ihr Gebiet eindringenden Feind in eine kritische Lage zu bringen, vorausgesetzt, daß sie nur einigermaßen ordentlich geführt und verpflegt werden.“

Zürich. (Winkelriedstiftung.) Der am 4. November zusammentretenden Generalversammlung der zürcherischen Winkelriedstiftung wird vom Vorstand folgender Entwurf vorgelegt:

§ 1. Die zürcherische Winkelriedstiftung hat in freiwilliger Ergänzung der staatlichen Unterstützung zum Zweck, Fonds zu sammeln, mittelst welcher im Dienste des Vaterlandes anlässlich

irgend eines offiziellen Aufgebotes verunglückte Wehrmänner unterstützt werden können.

§ 2. Sollte früher oder später durch veränderte Gesetzgebung die jetzt durch Art. 234 der schweiz. Militärorganisation vom 14. November 1874 dem Staate auferlegte Pflicht zur Unterstützung und Hilfeleistung an Angehörige von Wehrmännern, die durch den Militärdienst der Leibern in Noth gerathen, wieder dahin fallen, so tritt für die Winkelriedstiftung die Pflicht ein, dannzumal auch in diesem Sinne Hilfe zu leisten und zwar soweit als das Kapital reicht, welches im Jahre 1877 als Fonds zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien an die Winkelriedstiftung übergeben worden ist.

§ 3. Die kantonale Offiziersgesellschaft erachtet es als ihre spezielle Aufgabe, die Fondsansammlung der Winkelriedstiftung wach zu erhalten und gemäß der Zweckbestimmung der Stiftung zu handeln. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Winkelriedstiftung ihrer Bestimmung niemals entfremdet wird.

In Mitwirkung mit der Unteroffiziersgesellschaft bestrebt sie sich, das Interesse für die Neufindung des Winkelriedfonds zu wecken und dafür zu sorgen, daß von militärischen und nichtmilitärischen Kreisen Gaben verabsolgt werden.

§ 4. Ein Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern besorgt die Geschäfte der Winkelriedstiftung und entscheidet insbesondere über die Verabreichung von Unterstützungen aus den Erträgen des Fonds.

Die Verwaltung des Fonds geschieht durch die Domänenkassa des Kantons Zürich unter der Controle der staatlichen Organe und alljährlicher Uebermittlung der Jahresrechnung an das Verwaltungsrath.

§ 5. Das Verwaltungsrath wird bestellt aus:

- Einem Mitglied, welches den Regierungsrath wählt,
- vier Mitgliedern, welche die kantonale Offiziersgesellschaft wählt, und
- zwei Mitgliedern, welche von der Unteroffiziersgesellschaft gewählt werden.

Die Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt. Wiederwählbarkeit ist gestattet.

Die Wahl des Präsidenten sowie die spezielle Vertheilung der Geschäfte fällt in die Competenz des Verwaltungsrath's.

Von der Bestellung der eigentlichen Geschäftsleitung ist jeweiligen den Präsidenten der kantonalen Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaft und der Lit. Finanzdirektion zu Handen der Domänenkassa Kenntniß zu geben.

§ 6. Das Verwaltungsrath nimmt die Gelder, die der Winkelriedstiftung in Form von Vergabungen zugehen, in Empfang und besorgt die öffentliche Verdankung sowie die Ablieferung an die Domänenkassa.

§ 7. Nach eingegangener Jahresrechnung der Domänenkassa hat das Verwaltungsrath alljährlich zu Handen der kantonalen Offiziersgesellschaft einen Bericht über den Geschäftsverlauf des Rechnungsjahres abzugeben. Es ist dafür zu sorgen, daß dieser Bericht möglichst Verbreitung finde.

§ 8. Die sich ergebenden Verwaltungskosten bestreitet die Kasse der kantonalen Offiziersgesellschaft.

§ 9. Diese Statuten sind dem hohen Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und es ist derselbe zu ersuchen, die Winkelriedstiftung so viel als möglich unterstützen zu wollen.

§ 10. Die vom hohen Regierungsrath genehmigten Statuten treten in Kraft, nachdem der „Fond zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien“ und derjenige des „Pensionsvereins von Wehrmännern des Kantons Zürich“ mit der Winkelriedstiftung vereintigt sein werden.

Bericht zum Statuten-Entwurf der zürcherischen Winkelriedstiftung.

Seitdem im Jahre 1874 das unterzeichnete Verwaltungsrath gewählt wurde, ist es demselben bis zur Stunde nicht vergönnt gewesen, der kantonalen Offiziersgesellschaft, die nur höchst selten zusammentritt, sei es die Jahresrechnung vorzulegen, sei es über seine bisherige Thätigkeit Bericht zu erstatten. Wir halten jedoch

den Zeitpunkt für gekommen, wo ein Bericht erstattet werden muß und theils für die Abnahme der Jahresrechnungen, theils für die Veranlassung einer Statutenrevision und damit zusammenhängender Beschlüsse eine außerordentliche Versammlung der Offiziersgesellschaft veranstaltet werden sollte.

Mit Bezug auf die diesem Berichte beigelegten Jahresrechnungen, von denen die erste mit dem 27. November 1875, die zweite mit dem 31. März 1877 abschließt, haben wir folgendes zu bemerken:

Unser Comités übernahm vor drei Jahren den Fond der Winkelriedstiftung, als er im Ganzen Franken 4178. 50 Cts. betrug.

Das Comités eröffnete seine Thätigkeit damit, daß es einen Aufruf an alle im Kanton Zürich bestehenden Militär- und Schießvereine ergehen ließ und dieselben ermunterte, der Winkelriedstiftung eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zuzuwenden und keine Gelegenheit vorbegehen zu lassen, ohne sie mit ihren Gaben zu bedenken. Der Fond wuchs theilweise infolge dieses Appells im ersten Jahre auf die Summe von 6643 Fr. 10 Cts. Im zweiten Jahr floß ein Theil dieser Beiträge schon spärlicher; nicht desto weniger weist der Rechnungsabluß 1877 ein Vermögen von 8423 Fr. 10 Cts. auf.

Es hat sich somit der Fond seit Beginn unserer Verwaltung verdoppelt und beträgt die jährliche Einnahme bereits gegen 400 Fr. Die eingegangenen Beiträge sind meistens bei militärischen Anlässen gesammelte Beträge und gemachte Ersparnisse; einige sind auch von Nichtmilitärs eingesandt worden.

Wir unserselbst verdanken alle diese Geschenke den freundlichen Gebern auf's Herzlichste und wünschen, daß das von ihnen an den Tag gelegte Interesse für unsere Sache ein noch weit allgemeineres werden möchte. Es kann den Zürchern nicht genugsam das Vorgehen St. Gallens in Sachen der Winkelriedstiftung als nachahmungswürdiges Beispiel angelegentlich zur Befolgung empfohlen werden.

Dort erfreut sich die Winkelriedstiftung außerordentlicher Popularität und es ist allgemeine Sitte, nicht nur bei militärischen, sondern auch bei Familienanlässen die Winkelriedstiftung mit einer Gabe zu bedenken.

Das Comités kam in den zwei Jahren seiner Amtsthätigkeit nie in den Fall, irgend eine Unterstützung gemäß dem in § 1 der Statuten ausgedrückten Zwecke verabsolgen zu müssen. Es waltete ein glücklicher Stern über den zu den vielen Dienstleistungen berufenen Soldaten.

Die Thätigkeit des Comités konnte sich daher auf die Herausgestaltung unserer kantonalen Stiftung zu einem lebensfähigen und wirksamen Institute werfen und so war es hauptsächlich bestrébt, die im Kanton Zürich bestehenden anderweitigen Fonds ähnlicher Bestimmung der Winkelriedstiftung einzuverleiben. Wir sind heute auf dem Punkte angelangt, der kantonalen Offiziersgesellschaft die Entgegennahme der sämmtlichen derartigen Fonds, Hand in Hand mit einer damit in Verbindung stehenden Statutenrevision belieben zu können.

Für's erste hat der „Pensionsverein von Wehrmännern des Kantons Zürich“, welcher seinen Sitz in Winterthur hat, unter dem 10. December 1876,

„in der bestimmten Voraussetzung, daß durch vereinte Mittel eine thatkräftigere und gerechtere Unterstützung im Sinne seiner Statuten möglich sei,“

sich bereit erklärt, sich aufzulösen und sein gesamtes Vermögen, damals bestehend in 24,569 Fr. 06 Cts., an die zürcherische Winkelriedstiftung abzutreten, unter nachfolgenden Bedingungen:

- 1) daß die übrigen ähnlichen Fonds im Kanton Zürich ebenfalls der zürcherischen Winkelriedstiftung einverleibt werden;
- 2) daß aus unserer Stiftung nicht nur im Instructionsdienst verunglückte Wehrmänner unterstützt werden sollen, sondern daß dies auf jede Art von Militärdienst ausgedehnt werde;
- 3) daß die Verwaltung des Gesamtfonds durch eine zürcherische Staatskassa besorgt werde.

Bedingung 1 kann glücklicherweise erfüllt werden, indem der

kantonale Fond zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien im Felde, der unter dieser Forderung verstanden ist, ebenfalls mit unserer Winkelriedstiftung zu vereinigen vorgeschlagen wird. Weitere derartige Fonds bestehen unsers Wissens im Kanton Zürich nicht.

Bedingung 2 und 3 werden erfüllt durch die Annahme des vorliegenden Statutentwurfes, speziell der §§ 1 und 4.

Wird diese von der kantonalen Offiziersgesellschaft ausgesprochen, so steht der Einverleibung des Fonds des Pensionsvereins nichts mehr im Wege.

Auch bei der Verwaltungscommission des Fonds zur „Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien“ fanden wir mit unserer auf Einverleibung hinstellenden Gesuche günstige Aufnahme. Auch hier wurde die Uebergabe des etwa 70,000 Fr. betragenden Vermögens zugesichert unter der Bedingung, daß die Verwaltung unserer Stiftung an die Domänenkasse übergehe. Dieser Punkt wird nach dem vorstehenden seine Erledigung finden, indem der hohe Regierungsrath unterm 7. Juli, betreffend den von uns vorgeschlagenen Verwaltungsmodus, seine Zustimmung erteilt hat. Die Domänenkasse wird die eingehenden Gaben vom Quästor der Winkelriedstiftung in Empfang nehmen, zinsbar anlegen und nebst dem übrigen Vermögen verwalten. Das Comité entscheidet über die Verabreichung allfälliger Unterstützungen, nimmt alljährlich die Jahresrechnung von Seite der Domänenverwaltung entgegen und verabschiedet sie. Ein zweiter, bei den Uebergabeverhandlungen schwer in's Gewicht fallender Punkt wurde geregelt wie folgt. Gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung dieses Fonds machte das betreffende Verwaltungscomitè den Vorbehalt, daß derselbe auch nach der Einverleibung in die Winkelriedstiftung unter Umständen noch zur Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Wehrmänner zu dienen habe. Um in dieser Sache allseitig gerecht zu sein, einigten sich die Verwaltungscomitè des Winkelried- und Unterstützungsfondes auf nachstehende Fassung der bezüglichen Bestimmung, die zugleich als § 2 in die Statuten der Winkelriedstiftung aufgenommen ist:

„Sollte früher oder später durch veränderte Gesetzgebung „die jetzt durch Art. 234 der eidgenössischen Militärorganisations- „statuten vom 14. Nov. 1874 dem Staate auferlegte Pflicht „zur Unterstützung und Hülfleistung an Angehörige von „Wehrmännern, die durch den Militärdienst der letztern in „Noth gerathen, wieder dahin fallen, so tritt für die Winkel- „riedstiftung dannzumal die Pflicht ein, auch in diesem Sinne „Hülfe zu leisten und zwar soweit als das Kapital reicht, „welches im Jahr 1877 als Fond zur Unterstützung dürftiger Militärs und deren Familien an die Winkelriedstiftung übergeben worden ist.“

Hoffen wir, daß der Staat sich der ihm in so gerechter Weise durch das neue Militärgesetz überbundenen Verpflichtung niemals entziehen werde und die Winkelriedstiftung dadurch in lebensfähigem, segensreichem Bestande erhalten bleibe.

Sowohl die seitens des Pensions- als des Unterstützungsvereins gestellten Bedingungen, wie andererseits die veränderte Situation, in welche die kantonale Winkelriedstiftung nach Uebernahme der genannten Fonds tritt, machten eine Statutenrevision notwendig. Das Comité übermittelt Ihnen den von ihm adoptirten Entwurf, dessen Bestimmungen außer den bereits erwähnten Punkten von den früheren Statuten noch in folgenden Punkten abweichen.

Der frühere schwache Fond konnte kaum in Aussicht nehmen, bei jedem dienstlichen Unglücksfall unterstützend einzugreifen. Der durch die Vereinatung in bedeutendem Maße angewachsene Fond hingegen sollte für nicht außergewöhnliche Zeiten dieser Anforderung ohne Schmälerung des Kapitalstocks gewachsen sein, und in Uebereinstimmung mit der zweiten Uebergabebedingung des Pensionsvereins beantragen wir Ihnen daher in § 1, die Unterstützung bei jedem Unglücksfall, der anläßlich eines dienstlichen Aufgebotes erfolgt.

Mit Bezug auf das Zustandekommen einer allgemeinen schweizerischen Winkelriedstiftung, dem Endziel aller kantonalen Bestrebungen, haben wir dieses Mal in die Statuten Nichts aufgenommen. In den zwei abgelaufenen Berichtsjahren waren wir nicht

in der Lage, in dieser wichtigen Angelegenheit erfolgreiche Schritte zu thun. Da nun die eidgenössische Offiziersgesellschaft in Lausanne diese Frage wieder zur Sprache gebracht hat, dürfte sich an der in Aussicht genommenen Versammlung der kantonalen Delegirten Gelegenheit bieten, Stellung zu der Angelegenheit zu nehmen. Es scheint uns, bevor an eine Verschmelzung der kantonalen Fonds in eine eidgenössische Winkelriedstiftung gedacht werden könne, sollten die Militärs in verschiedenen größeren Kantonen, in denen bis jetzt fast noch gar nichts gethan worden ist, sich zur Veranstaltung kantonalen Fondsanfassungen ermannen, damit bei einem Zusammenlegen jeder Kanton den seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag liefern könnte. Wie die Verhältnisse zur Zeit stehen, ist somit auf ein baldiges Insleben-treten der eidgenössischen Winkelriedstiftung nicht zu rechnen und deshalb haben wir, gerade um freie Hand zu behalten, keinerlei vorgreifende Bestimmungen in die neuen Statuten aufgenommen.

Einige weitere Veränderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen finden sich in den §§ 5 und 6. So beantragen wir Rechnungsabnahme durch das Comité, anstatt wie bisher durch die Offiziersgesellschaft. Dann gemäß Verabkommnis mit dem hohen Regierungsrath, Streichung des früheren § 6, betr. Placierung der Gelder bei öffentliche Rechnung ablegenden Instituten.

Wir haben mit Bezug auf unsere Thätigkeit in den verfloßenen Jahren noch zu erwähnen, daß wir außer dem an die Militärvereine erlassenen Aufruf hier und da durch Publikationen in den öffentlichen Blättern das Interesse auf die Winkelriedstiftung zu lenken suchten und auch wiederholt bei den größeren Schützenfesten im Kanton Zürich die Anregung machten, jeweils eine Scheibe „Winkelried“ aufzustellen, deren Nettoertrag der Winkelriedstiftung zufallen würde.

Der Erfolg, dessen unsere Anstrengungen sich bis zur Stunde in der einen wie in der anderen Richtung zu erfreuen hatten, ist indessen keineswegs erheblich. Die große Masse der Militärs ist noch viel zu wenig von der Bedeutung und Tragweite der Winkelriedstiftung durchdrungen und kann deshalb weder sich selbst, noch die nichtmilitärischen Kreise in wünschbarem Maße dafür erwärmen.

Wir erwarten, daß die so glückliche rasche Verffnung des Fonds durch die Vereinigung mit zwei anderen Stiftungen und die dadurch geschaffene Mächtigkeit, nöthigenfalls eine wirksamere Unterstützung bieten zu können, eine frische Anregung in die interessirten Kreise hineinbringe und die Zürcherische Winkelriedstiftung ebenso populär zu machen im Stande sei, wie das Schwester-Institut im Kanton St. Gallen.

Nach durchgeführter Verschmelzung der bezüglichen Fonds wird es eine nächste Aufgabe des Comité sein, ein Regulator über die Verabfolgung von Unterstützungen auszuarbeiten.

Wir schließen den ersten Bericht der Winkelriedstiftung, indem wir unsere Anträge dahin zusammenfassen:

„Es möchte die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich „in einer im kommenden Spätjahr abzuhaltenden außerordentlichen Versammlung zur Abnahme der zwei von uns vorgelegten Jahresrechnungen über die Zürcherische Winkelriedstiftung sammt dem gegenwärtigen Bericht, zusammentreten, „behufs Ausführung der vorbereiteten Verschmelzung des „Pensionsvereins und Unterstützungsfondes den vorgelegten „Statuten-Entwurf in Verathung ziehen und endlich die „statutengemäße Wahl der Mitglieder des Verwaltungscomitè's vornehmen.“

Zürich, im August 1877.

(Unterschriften.)

Thurgau. (Sämmtliche Sectionschefs) haben hier im December vorigen Jahres gestelltes Entlassungsgesuch erneuert, mit der Begründung, daß die letzte Volksabstimmung ihre Erwartung hinsichtlich besserer Besoldung nicht erfüllt hat. Der Regierungsrath ist jedoch in das Gesuch nicht eingetreten, gestützt auf folgende Erwägungen: 1) Es muß zugegeben werden, daß eine höhere Besoldung der Petenten gerechtfertigt wäre und eine solche als Gebot der Billigkeit erscheint. Die kantonalen Befördernden haben nicht unterlassen, in diesem Sinne vorzugehen; ihre bisherigen Schritte waren indess ohne Erfolg. 2) Die Verordnung des

Bundesratheß vom 31. März 1875, § 3 Satz 2, schreibt als Regel vor, es sollen die Secitenscheß aus den Landwehrpflichtigen genommen werden, und dieselben dürfen während ihrer Amtsdauer nicht einem Truppenkörper zugetheilt sein. Diese Vorschrift ist behufs Durchführung der eidgenössischen Militärorganisation hieortorts zu vollziehen und gegenüber dieser ihrer Pflicht ist die Regierung nicht in der Lage, dem Gesuche der Petenten entsprechen zu können.

R u s s l a n d.

Die Russen auf dem Kriegsschauplatz.

Unter dem Titel: „Russen, Türken und Bulgaren auf dem Kriegsschauplatz“ erscheint aus der Feder des oft genannten Kriegsberichterstatters der „Daily News“, Archibald Forbes, im Novemberheft des „Nineteenth Century“ ein längerer Aufsatz, in welchem er bemüht ist, ein unparteiisches Bild der drei Völkerschaften, wie er sie auf Bulgarischem Boden kennen gelernt hat, zu entwerfen. Der Aufsatz zerfällt in drei Abschnitte; aus dem ersten, den Russen gewidmeten, theilt die „Köln. Zig.“ im Folgenden den wesentlichen Inhalt mit. Forbes schreibt:

Der Russe hat viele liebenswürdige Eigenschaften, er ist ein angenehmer Kamerad, voll unerschöpflicher guter Laune, erträgt Beschwerden mit Gleichmuth, ist menschenfreundlich, besitzt eine gewisse angeborene, nicht aufdringliche Großherzigkeit und sagt einem Feinde nie Böses nach. So weit meine Erfahrung reicht, begegnete ich nur zwei unhöflichen und lämmelhaften Russischen Offizieren. Nichts wäre Irriger als der Glaube, daß die Russen argwöhnlich seien. Die Offenherzigkeit, die in ihrem Heere herrscht, war vielmehr ein ernstlicher militärischer Fehler. Denn gegen Spione war keine Vorkehrung getroffen, und Zeltungs-Berichterstattern wurde, wenn ihnen nur erst Zutritt gewährt war, Freiheit der Bewegung und der Kritik in einem Grade gestattet, wie er in der Kriegsgeschichte noch nie da war. Es lag geradezu etwas Prächtiges darin, wie oft eine Woche voraus den Correspondenten ein Wink gegeben wurde, sich nach bestimmten Punkten zu verfügen, auf denen wahrscheinlich Interessantes sich entwickeln werde. Generale und Stabsoffiziere nahmen seltener Anstand, wißbegierige Berichterstatter in die Einzelheiten ihrer Anordnungen einzuweißen oder ihnen den Besuch der Vorpostenlinie zu gestatten, und es gereicht den Correspondenten zum großen Lobe, daß sie im Allgemeinen die ihnen zu Theil gewordenen Vergünstigungen niemals wissentlich mißbrauchten.

Der russische Offizier besitzt die glänzende Tapferkeit seines Volkes, ist kein Prahlhans und schlägt sich, wie es die Schuldbiligkeit von ihm fordert. Der russische Gemeine ist meinem Dafürhalten nach das beste Material für einen Soldaten, den die soldatenerzeugende Welt nur immer besitzen kann: er marschirt mit schwerem Gepäc ausgezehret, kann nach langen Marschen sofort in das Gefecht eintreten, begnügt sich mit Nattionen, die ein englischer Kasernenhund nicht anrühren würde, ist seinem Kaiser mit Leib und Seele ergeben, bewährt sich auf dem Schlachtfelde als ein dienwilliger, durchwegs tapferer Mann. Aber Führung thut ihm noth, da er aus Mangel an Bildung in unerwarteten Fällen nicht weiß, was er anfangen soll. Jemand anders muß nothwendig für ihn denken und ihm das Ergebniß dieses Processes in Gestalt eines Befehles mittheilen. Fehlt ihm dieses, dann geräth er in Verwirrung. Aber selbst in diesem Zustande ist er gefest gegen panischen Schrecken. So sah ich mit vollkommenem Herzen ihn selber bei Plewna am 30. Juli, als er mit der bemittelbenswerthen edlen Zähigkeit des Unverstandes lieber stehen blieb, um sich tödten zu lassen, als daß er in Ermangelung von Befehlen, die Niemand zu ertheilen anwesend war, zurückgewichen wäre. In der instinctmäßigen Erkenntniß dessen, was im Gefechte nothwendig ist, wird er vom Türkischen Soldaten übertroffen. Letzterer ist ein geborener Soldat, jener bloß ein braver, zum Soldaten gedrückter Bauer. Wenn der Türke beim Vorrücken sich einem Plankenangriff ausgefetzt findet, da bedarf es keines besondern Befehles, damit er die Front wechselt, da erkennt er die Lage von selber, wogegen dem Russischen Soldaten dafür der Instinct und die Schulung fehlt.

Von den verschiedenen, dem Russischen Soldaten zur Last gelegten Grausamkeiten gegen Türkische Flüchtlinge ist dem Verfasser, wie er versichert, nie ein einziges Beispiel vor Augen gekommen, er hält sie alleammt für erfunden, zum mindesten alle jene, die nördlich vom Balkan vorgekommen sein sollen. Dort war er selbst auf verschiedenen Punkten Zeuge, wie wenig die Türken, die in den besetzten Städten und Dörfern zurückgeblieben waren, von den Russischen Soldaten belästigt wurden, und wie pünktlich die Russischen Soldaten den bezügllichen, von oben herab gelangten Befehlen gehorchten. Wenn andererseits Grausamkeiten gegen flüchtige Türken vorgekommen sein mögen, so sind sie gewiß nicht von regulären Russischen Soldaten begangen worden.

Als Hauptgründe, weshalb die Russen bisher nicht im Stande waren, Erfolge zu erzielen, die der unbezweifelten Tüchtigkeit ihrer Soldaten entsprochen hätten, bezeichnet Herr Forbes drei: Bestechlichkeit, Günstlingswirtschaft und den Mangel jedes Gefühls von Verantwortlichkeit unter den Offizieren, vom höchsten bis zum niedrigsten. Nun sind allerdings diese Mängel des Russischen Heeres schon häufig in diesem Kriege und auch in früheren hervorgehoben worden, aber trotzdem dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Aeußerungen eines Mannes hierüber zu vernehmen, dem sich ein offenes Auge nachrühmen und nichts weniger als Vor-eingenommenheit gegen Russen nachsagen läßt.

Was den ersten Punkt, die Bestechlichkeit, anfangt, schreibt er, so schaudere ich bei dem Gedanken, wie weit sie um sich greift, sie verpestet das ganze Heerwesen. Käuflichkeit gilt nicht als ein Verbrechen, gilt nicht einmal als ein Ding, dessen man sich zu schämen braucht. Ein im Heere hochgestellter, dem Throne nahe-stehender Mann besitzt Eisenbergwerke. Um deren Erzeugnisse zu militärischen Zwecken verkaufen zu können, mußte er trotz seines Ranges sich zur üblischen Bestechung verstehen. Ein Wiener Lieferant kam in's Hauptquartier, um Schuhwerk für die Armee zu verkaufen. Da erfuhr er, daß er erst „eingeführt“ werden müsse; da erfuhr er ferner, daß er sich mit dem, der ihn einführen sollte, erst verständigen müsse, und da erfuhr er schließlich, daß sein Angebot, die Stiefel um 6 Rubel das Paar zu liefern, nur dann angenommen werden könne, wenn er sie in seiner Rechnung mit 7 Rubel ansetzte. Die Russische Regierung hatte eine Verrechnung mit der Rumänischen Eisenbahn, der zufolge sie dieser 10 Millionen Rubel schuldet. Die Rechnung sollte natürlich von Russischer Seite revidirt werden, gelangte aber Dank einem richtig angebrachten und genau bedungenen Trinkgeld niemals zur wirklichen Prüfung. Von den in Buzarest, Fratsest, Simnitsa, Siflowa u. s. w. aufgehäuften Vorräthen sind fast alle den zerstörenden Einflüssen der Witterung unbedacht preisgegeben. Da nämlich die Lieferanten für das, was sie abliefern, bezahlt bekommen, liegt es in ihrem offenkundigen Interesse, daß so viele Vorräthe wie nur möglich verfaulen, damit sie deren neue liefern können. Wenn Einer sich von diesem gemeinen Plünderungssystem Ueberzeugung verschaffen will, dann braucht er jetzt nur nach Rumänien zu gehen und sich in den dortigen besseren Gasthäusern die vielen problematischen Jüdischen, Griechischen und Bulgarischen Gestalten anzusehen, welche die kostbarsten Getränke verzehren, den theuersten Champagner trinken und eine jener Französischen oder Rumänischen Schönheiten zur Seite haben, die gerade so käuflich ist, wie der Herr selber und ihn gerade so ehrlich bedient, wie er selber das heilige Rußland. Ein Französischer Correspondent, der keine Neigung süßte, allzuweit nach der Front vorzudringen, und seine Mußstunden anderweitig ausfüllen wollte, hat eine Reihe wohlbeglaubigter Schwindelgeschichten im Bereiche der Russischen Armee gesammelt, die er nach dem Kriege herausgeben will. Es ist dies eine Blumenlese, worüber die Welt erstaunen wird, zum mindesten derjenige Theil der Welt, der mit Russischen Zuständen nicht vertraut ist. Ich melnerseits begnüge mich mit der Bemerkung, daß jedweder Verbrauchsartikel des Russischen Heeres mehr als doppelt so hoch zu stehen kommt, als er unter einer anständig-ehrllichen Verwaltung kosten würde.

Von der Günstlingswirtschaft im Russischen Heere spricht Forbes mit noch größerer Schärfe. Es ist, als wäre bei Beginn des Krieges die Besetzung der Stellen geradezu mit der Absicht